

# **Satzung Förderverein Ev. Severins-Kindergarten Schwefe e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Ev. Severins-Kindergarten Schwefe“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e. V.“ geführt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Welver.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder des Ev. Severins-Kindergartens Schwefe. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten und die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Kindergartens ein.
- (2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur
  - a. Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien.
  - b. Ermöglichung von Ausflügen.
  - c. Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens.
  - d. Unterstützung der pädagogischen Arbeit.
  - e. Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel des Vereins und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge.
  - b. Veranstaltungen.
  - c. Spenden jeglicher Art.
  - d. sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag im ersten Geschäftsjahr liegt bei 1,00 €.
- (3) Dieser Beitrag wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Er soll mittels Lastschriftverfahren von einem Bankkonto eingezogen oder vom Mitglied auf das Bankkonto des Fördervereins überwiesen werden. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich. Eventuell anfallende Rücklastschriftgebühren sind vom Kontoinhaber zu tragen. Anteilige Jahresbeiträge sind bei späteren Beitritten möglich.
- (4) Spenden zur Unterstützung des Vereins sind jederzeit möglich.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, durch ideelle und finanzielle Hilfe den Verein zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Dieser Antrag soll den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Soweit vorhanden, soll im Antrag die E-Mail-Adresse angegeben werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten muss, der Vereinsvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme im Verein besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft hat keinerlei Auswirkungen auf Entscheidungen des Trägers oder der Leitung des Kindergartens bezüglich der Aufnahme in den Kindergarten und der Betreuungsleistungen während der Kindergartenzeit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod.
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung und / oder Beschlüsse des Vereins, unehrenhaftes Verhalten, etc.)
  - d. bei Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen.
- (6) In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwartet lässt, dass das Mitglied in Zukunft seinen Verpflichtungen gegenüber nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  3. dem Kassierer
  4. dem Schriftführer
- (2) Ständige Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte die Leitung des Kindergartens oder bei Verhinderung ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein und die / der Vorsitzende/r des Elternbeirates oder ein/e Vertreterin aus diesem Gremium. Sind diese Teilnehmer Mitglieder des Vorstands, sind diese automatisch stimmberrechtigte Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Nr. (1) genannten Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (6) Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitarbeiter des Ev. Severins-Kindergarten Schwefe sind ebenfalls wählbar. Jedoch ist maximal ein Vorstandsmandat durch diese zu besetzen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied zu berufen.
- (9) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (10) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (11) Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Über diese ist unter Angabe der

Teilnehmer, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse ein Protokoll zu fertigen, welches von den Teilnehmern zu unterzeichnen und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu verwahren ist.

- (12) Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (13) Der Vorstand entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- (14) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (15) In jedem Geschäftsjahr ist auf Veranlassung des Vorstandes die Kasse durch den Kassenprüfer einmal zu prüfen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen.
- (16) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen.
- (17) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (18) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- (4) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

## **§ 9 Aufgaben des Kassierers**

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt.
- (2) Der Kassierer hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.

- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Wiederwahl ist zulässig. Um eine Kontinuität zu gewährleisten, wird im ersten Geschäftsjahr ein Kassenprüfer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Ihm ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliedsversammlung als Anlage beigefügt.
- (5) Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen des Vorstandes unterzeichnet.
- (6) Der Kassierer ist verantwortlich für den Eingang und die Prüfung der Beiträge.

## **§ 10 Aufgaben des Schriftführers**

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- (2) Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
- (3) Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und ist allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung fristgerecht, spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen. Den Termin der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Sie hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und Kassenberichtes über das zurückliegende Jahr .
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des neuen Vorstandes
  - d. Satzungsänderungen
  - e. Wahl des Kassenprüfers

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand und von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich und bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Fördervereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden Antrag spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht hat, 25 % der Mitglieder in dieser Versammlung anwesend sind und dem Antrag dann von 50 % der anwesenden Mitglieder zugestimmt wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde St. Severin in Schwefe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ev. Severins-Kindergarten Schwefe verwenden muss.
- (3) Bei Schließung des Ev. Severins-Kindergarten Schwefe fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde St. Severin in Schwefe.

## **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen. Es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Der Förderverein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, bspw. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht zwecks Eintragung in das dortige Vereinsregister weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag zur Eintragung ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

## § 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

## § 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.12.2014 ausgefertigt und beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soest eingetragen ist.

Welver-Schwefe, den 09.12.2014

Gina Hillefeld  
Vorsitzende Gina Hillefeld

Petra Maras  
Stellvertretende Vorsitzende Petra Maras

Simone Schmits  
Kassiererin Simone Schmits

Petra Alexy  
Schriftführerin Petra Alexy

Katrin Kemper  
Katrin Kemper

Ina Kerkhoff  
Ina Kerkhoff

Jutta Humann

Jutta Humann

Karsten Hillefeld

